

Gartenbauwirtschaft

DEUTSCHER ERWERBSGARTENBAU
Wirtschaftszeitung des



BERLINER GÄRTNER-BÖRSE
deutschen Gartenbaues

Amtliche Zeitung für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungs-

Blatt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Anzeigenpreis: 46 mm breite Millimeterzeile 17 Pfg., Textanzeigen mm-Preis 50 Pfg. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 8 v. 1. August 1937 gültig. Anzeigenannahmeschluss: Dienstag früh. Anzeigenannahme: Frankfurt (Oder), Oderstr. 21, Fernr. 2721. Postscheckk.: Berlin 62011, Erfüllungsort Frankfurt (O). Erscheint wöchentlich. Bezugsgebühr: Ausgabe A monatl. RM 1.—, Ausgabe B (nur für Mitglieder des Reichsnährstandes) vierteljährl. RM 0.75 zuzügl. Postbestellgebühr

Postverlagsort Frankfurt (Oder) • Ausgabe B

Berlin, Donnerstag, 22. Juni 1939

56. Jahrgang — Nummer 25

Die rechtliche Stellung des Verarbeitungsbetriebes in der Ernährungswirtschaft

Planmäßige Wirtschaftsführung

Dr. Hans Merkel, Hauptabteilungsleiter im Staatsamt des Reichsbauernführers

Die deutsche Ernährungswirtschaft ist das erste gemalte Wirtschaftsgebiet, innerhalb dessen der nationalsozialistische Gedanke der Wirtschaftsführung von Anfang an planmäßig verwirklicht wurde. Wirtschaftsentwicklung war gerade hier besonders notwendig; denn trotz schwieriger Verhältnisse mußten folgende Aufgaben gelöst werden:

1. die Sicherung der deutschen Volksernährung,
2. die Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion,
3. die Neuordnung der Preisbildung unter dem Gesichtspunkt höchster volkswirtschaftlicher Produktivität.

Diese Aufgaben konnten nur gelöst werden:

1. durch eine straffe Organisation der Märkte unter einheitlicher Führung,
2. durch eine durchgreifende Rationalisierung der Märkte,
3. durch die Ausrichtung aller in der Ernährungswirtschaft tätigen Betriebe und Berufsgruppen auf die Notwendigkeiten der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls.

Die liberale Wirtschaft hatte diese Aufgaben nicht erkannt. Einseitlich organisierte Märkte fehlten. Statt dessen waren eine Vielzahl von auseinanderstrebenden Organisationen vorhanden. Die Märkte waren nicht rationalisiert, sondern zerrüttet, die

Preisbildung war dementsprechend chaotisch. Eine einheitliche Ausrichtung der wirtschaftenden Menschen auf ein großes wirtschaftspolitisches Ziel fehlte. Ausdruck dieser entarteten Epoche war der Kampf aller gegen alle, unter dem alle am Markt beteiligten Gruppen zu leiden hatten. Am meisten die Erzeuger, durch deren Arbeit doch erst die Grundlagen des Marktes geschaffen wurden.

Bei der Machtübernahme standen die ernährungsrechtlichen Ziele fest. Zu ihrer Verwirklichung mußte aber ein neues Recht geschaffen werden. Denn wichtigste Gestaltung- und Ausdrucksmittel der Politik ist das Recht. Die Politik gibt die Antriebskräfte für die Neuordnung des sozialen Daseins. Im einzelnen wird diese verwirklicht durch das Recht. Die Rechtsordnung hat die Aufgabe, die einzelnen Glieder der Rechtsgemeinschaft so in das Gesamtleben und in die Gesamtwirtschaft einzuordnen, daß für das Volksganze ein Höchstmaß nützlicher Gesamtleistung entsteht. Bei der Schaffung eines solchen Rechts sind alle Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen: die verschiedenartigen und verschiedenwertigen Gesichtspunkte der Erzeugung, der Verarbeitung und der Verteilung der Nahrungsgüter; die Lebensnotwendigkeiten des Betriebes, der Berufsgruppen und der Gesamtwirtschaft; verfassungspolitische, handelspolitische, wehrpolitische Gesichtspunkte. Damit ist bereits der Rahmen umrissen, in dem die einzelnen Glieder der Ernährungswirtschaft stehen.

Egoismus der Gruppen. Nationalsozialistisch geführte Marktverbände müssen dagegen notwendigerweise ausgerichtet sein auf das Wohl des Volksganzes, das Gemeinwohl.

Diese Gesichtspunkte waren entscheidend für die Schaffung mehrstufiger Marktorganisationen, also der Hauptvereinigung und der Wirtschaftsverbände. Dabei war auch die Erkenntnis von Bedeutung, daß die Erzeugung, die Verarbeitung und die Verteilung von Milliardenwerten, wie sie in der Ernährungswirtschaft durch die fleißige Arbeit von Millionen von Betrieben geschaffen und für den Verbrauch bereitgestellt werden, nicht Sache von Einzelinteressen sein können. Vielmehr mußte die Steuerung dieser Werte unter verantwortlicher Führung nach einheitlichen, von der nationalsozialistischen Ernährungspolitik gebilligten Grundsätzen durchgeführt werden. Deshalb gilt innerhalb der Marktorganisation der Ernährungswirtschaft das Führerprinzip im Gegensatz zum liberalen

Abstimmungsprinzip nach Machtgruppen in den Interessensverbänden und Kartellen.

Und endlich mußte der staatlichen Wirtschaftsführung ein schlagkräftiges Instrument bereitgestellt werden, dessen sie sich bei Durchführung gesamtwirtschaftlicher Aufgaben, sei es auf wirtschaftlichem, handelspolitischem oder sozialpolitischem Gebiet, bedienen konnte. Damit wurde die Wirtschaftsorganisation nicht nur Organisation der am Markt beteiligten Betriebe, sondern auch Instrument der staatlichen Ernährungspolitik. So war es allein möglich, den vollen Einfluß zwischen den agrarpolitischen Zielen der Reichsregierung, der Wirtschaftsorganisation und dem wirtschaftlichen Handeln der einzelnen Betriebe sicherzustellen. Heute ist es im Gegensatz zur liberalen Zeit nicht mehr möglich, daß sich das wirtschaftliche Handeln in entscheidender Weise in Widerspruch zur Gesamtpolitik der Ernährungswirtschaft bewegen kann.

Schon das Organisationsrecht hat die rechtliche Stellung des Einzelbetriebes in grundlegender Weise verhandelt. Durch die Mehrstufigkeit der Marktorganisation ist der liberale einstufige Interessensverband abgelöst. Durch das Führerprinzip ist das liberale Abstimmungsprinzip nach Machtgruppen beseitigt worden. Durch die Unterstellung der Wirtschaftsorganisation unter die staatliche Einwirkungsgewalt ist der Zusammenfall von wirtschaftlichem Handeln und staatlicher Zielsetzung gewährleistet. Damit ist der frühere Gegensatz von Staat und Wirtschaft überwunden.

Betriebsrecht der Marktordnung

Das zweite große Rechtsgebiet ist das Betriebsrecht der Marktordnung. Die Betriebe sind wichtige Produktionsstätten der Wirtschaft. Sie empfangen von anderen Berufsgruppen die Roh- und Hilfsstoffe ihrer Verarbeitung, die sie dann unmittelbar oder über Verteilergruppen dem Verbrauch zuleiten. Ihren Wert, ihren Umsatz, Bezug und Absatz erhalten sie erst aus ihrer Eingliederung in das gesamte Marktgeschehen. Die richtige Eingliederung des Betriebes in den Markt erfolgt durch eine volkswirtschaftlich richtige Standortwahl, durch bestmögliche Betriebsausnutzung, durch höchste betriebswirtschaftliche Leistung. Eine falsche Eingliederung des Betriebes durch eine fehlerhafte Standortwahl, durch ungenügende Ausnutzung, durch mangelhafte Leistungen schädigt das volkswirtschaftliche Geschehen. Fehlleitung von Kapital, wirtschaftliches Verarbeiten, Schädigung des Konsums ist die Folge, aber auch eine Verzerrung der volkswirtschaftlichen Struktur und eine Verschlechterung der Bedarfsdeckung. Alle diese Folgen sind für die Wirtschaftspolitik nicht gleichgültig. Deshalb muß sie sich hier ein Mitwirkungsrecht vorbehalten, um auch ihre Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Es genügt nicht, daß der Betrieb nur einen betriebswirtschaftlich günstigen Standort hat. Er muß auch volkswirtschaftlich notwendig sein. Es genügt nicht, daß ein Betrieb nur voll ausgenutzt ist, seine Bezugs- und Absatzverhältnisse müssen auch geordnet sein. Es genügt nicht, daß ein Betrieb von seinem Standpunkt aus gute Leistungen hervorbringt. Seine Leistungen müssen auch nach Zusammenlegung, Kennzeichnung und Güte den volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten und Notwendigkeiten entsprechen.

Die liberale Epoche sah die hier liegenden volkswirtschaftlichen Probleme nicht. Die Folge war, daß auf vielen Gebieten nicht das richtige Verhältnis und die richtige Aufgabenteilung zwischen Klein-, Mittel- und Großbetrieben gefunden waren. Ueberlegungserscheinungen, unlautere Machenschaften, ruinöse Wettbewerbskämpfe hatten hier ihre Duelle. Gerade die Unordnung verhinderte, daß jeder Betrieb sein Bestes in der völkischen Bedarfsdeckung leisten konnte. Die Entartungen des liberalen Wettbewerbs waren im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß der Lebens- und Leistungsraum der einzelnen Betriebe nicht geordnet und gesichert war. Wird der Lebens- und Leistungsraum der Betriebe wechselseitig fortwährend gestört, so mindert sich auch die Leistungskraft des Betriebes. Denn er muß einen Teil seiner Produktions- und Kapazitätskraft darauf verwenden, solche Angriffe abzuwehren oder die erlittenen Verluste durch Gewinnung neuer Absatzräume wieder wettzumachen.

Dementsprechend war es notwendig, die Neuerrichtung und Erweiterung von Betrieben genehmigungspflichtig zu machen. Teilweise erwies es sich auch als notwendig, zu einer Kontingentierung

von Verarbeitungsbetrieben zu schreiten. Kontingente sind Marktanteile. Den Betrieben wird ein Leistungsrecht verliehen. Vieles ist dieses Leistungsrecht auch mit einer Leistungspflicht verbunden. Wird eine solche Ausnahmsordnung geschaffen, so werden Wettbewerbskämpfe von selbst gegenstandslos. Die Betriebskraft kann sich auf die eigentliche Aufgabe des Betriebes konzentrieren, auf die Verbesserung der technischen und kaufmännischen betrieblichen Leistung. Die Ordnung ermöglicht also eine betriebswirtschaftliche Intensivierung der Betriebe, also eine Vertiefung und Erweiterung der Betriebsleistung. Eine Kontingentierung soll sich den volkswirtschaftlichen Erfordernissen anpassen. Sie soll daher nach Möglichkeit auch Abänderungsmöglichkeiten eröffnen, wenn eine Umgestaltung der Marktlage, der Rohstofflage, der Versorgungslage dies als angezeigt erscheinen läßt. Auch besondere betriebswirtschaftliche Leistungen, insbesondere auf dem Gebiet der Ausfuhr, können dabei eine angemessene Berücksichtigung finden. In welcher Art die Ausnahmsordnung im einzelnen gestaltet wird, richtet sich nach der Beurteilung der Marktverhältnisse durch die Führung der Zusammenfassungen.

Aber auch die innerbetriebliche Gestaltung muß nach volkswirtschaftlichen Erfordernissen ausgerichtet werden. Innerhalb einer geordneten Wirtschaft kann auf ein geordnetes Rechnungswesen nicht verzichtet werden. Dieser Gesichtspunkt hat sich heute bereits allgemein durchgesetzt. Ein geordnetes Rechnungswesen, das mit Buchführungs- und Meldepflichten verbunden sein kann, ermöglicht den Betriebsvergleich, aus dem wieder wichtige Schlüsse für die künftige Gestaltung des Marktes gezogen werden können. In der deutschen Milchwirtschaft fallen z. B. durch das geordnete Rechnungswesen und Meldepflichten die Unterlagen an für die deutsche Molkeerstatistik, die in kürzester Frist über Struktur und Marktleistung der deutschen Milchwirtschaft Aufschluß gibt.

Im Zusammenhang mit dem Betriebsrecht steht endlich die Förderung der technischen Betriebsleistung durch Schaffung eines Leistungsrechtes. Auf verschiedenen Märkten der Ernährungswirtschaft wurden Leistungsnormen und Leistungsstufen geschaffen. Vieles war damit auch eine Vereinheitlichung des Marken- und Kennzeichnungsrechtes verbunden. Die Schaffung einheitlicher Leistungsstufen hat den Vorteil, den Markt überschaubarer zu gestalten, die Preisbildung zu stabilisieren und den Vertrieb zu erleichtern. Das Streben nach Schaffung von Markenartikeln, das in der liberalen Zeit zweifellos recht ungeordnet vor sich ging, erhielt damit seine Fortbildung in der öffentlich-rechtlichen Ebene. Werden anerkannte Standardmarken geschaffen, so verbürgen sie eine bestimmte Leistungshöhe, die auch die Gewähr von Leistungspreisen rechtfertigen kann.

Volkswirtschaftlich beste Bedarfsreglung

Neben das Organisations- und Betriebsrecht tritt ein drittes großes Rechtsgebiet, das die Aufgabe hat, den Wirtschaftsaustausch, die Bedarfsdeckung, die Versorgung in der volkswirtschaftlich besten Weise zu gestalten. Hier hat zunächst das Lieferungsrecht die wichtigste Aufgabe, die Lieferungsbeziehungen zu verbessern und zu bereinigen. Hier ist auf allen Gebieten der Marktordnung durch die Schaffung von Anbau- und Lieferverträgen, durch die Festlegung von An- und Ablieferungspflichten, durch die Abgrenzung festumrissener Anbau-, Liefer- und Einzugsgebiete der Absatz des Erzeugers an den Verarbeitungsbetrieb oder die abnehmende

Hand bereits weitgehend vereinfacht, organisiert und rationalisiert worden. Besondere Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang die auf dem Gebiet des Gartenbaues entwickelte Bezirksabgabestelle, eine Einrichtung, die zur Verbesserung der Marktverhältnisse in erheblichem Umfang beitragen hat. Die Schaffung solcher Betriebsbeziehungen beseitigt die zerrütteten Abgabemethoden der liberalen Zeit und trägt damit auch zur Kostenreduktion beim Vertrieb bei. Ordnung des Lieferungsrechtes, auch durch Schaffung angemessener Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, bedeutet Ordnung und Vereinfachung des Absatzes, Ueber-

Das Organisationsrecht

Das erste Teilgebiet des neuen Rechts ist das Organisationsrecht. Schon hier ist ein durchgreifender Unterschied zwischen dem liberalen Organisationsrecht der Verbände und Kartelle und dem nationalsozialistischen Organisationsrecht der Marktordnung festzustellen. Die Organisationen der Vergangenheit waren Interessensverbände, die des Nationalsozialismus sind Pflichtverbände. Die Verbände der Vergangenheit hatten die Aufgabe, die Interessen der auf freiwilliger Grundlage angegliederten Betriebe mehr oder minder gut anderen Interessensorganisationen und staatlichen Stellen gegenüber zu vertreten. Die Marktorganisationen des Reichsnährstandes haben die Aufgabe, alle in ihnen zusammengefaßten Betriebe auf die großen, gemeinsamen Aufgaben im Dienste am Volksganze hinzuwirken. Die Kartelle der Vergangenheit hatten die Aufgabe, aus dem Markt die bestmöglichen Preise herauszuholen, der Abnehmergruppe die bestmöglichen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen aufzunutzen, eine Vormachtstellung gegenüber Liefer- oder Abnehmergruppen zu erringen und im Wirtschaftskampf zu behaupten. Die Marktverbände des Reichsnährstandes haben die Aufgabe, der Volksernährung gegenüber eine wirtschaftliche und soziale Preisbildung zu gewährleisten, die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen entsprechend den Bedürfnissen aller am

Markt beteiligten Gruppen und Betriebe zu gestalten, Vorkaufsstellungen auszuscheiden und die Leistungsfähigkeit der lebensfähigen Betriebe zu gewährleisten.

Die liberale Organisationsform war der Interessensverband, der notwendigerweise nur Vertreter gleichartiger Interessen zusammenfassen konnte, also die Betriebe einer Wirtschaftsstufe, etwa einer Verarbeitungsindustrie, erfaßte. Die nationalsozialistische Marktorganisation will alle an einem Markt beteiligten Wirtschaftsstufen, die Erzeuger, Verarbeiter und Verteiler, zur Zusammenarbeit zusammenführen und die verschiedenartigen Interessen in volkswirtschaftlich richtiger Weise ausgleichen. Die liberalen Wirtschaftsorganisationen waren folglich des Interessenskampfes. Die nationalsozialistischen Wirtschaftsorganisationen sollen dagegen eine friedliche Leistungsordnung verwirklichen. Interessensvertretung kann maßlos sein. Ja, es befand früher um so mehr die Aussicht zur Durchsetzung solcher Interessen, je mächtiger sie vertreten wurden. Pflichtverbände müssen ihren Mitgliedern diejenigen Beschränkungen auferlegen, die um des gesicherten Zusammenlebens aller Betriebe und um des gemeinsamen Leistungseinsatzes im Dienste der Volksernährung notwendig sind. Interessensverbände sind notwendigerweise ausgerichtet auf den

Großeinsatz der HJ. zur Einbringung der Ernte

Ein Aufruf des Reichsjugendführers

Reichsjugendführer Baldur von Schirach hat einen Aufruf über den Ernteeinsatz der Hitler-Jugend erlassen, durch den in ganz großem Maßstabe der Einsatz der deutschen Jugend zur Einbringung der Ernte festgelegt wird. Der Aufruf hat folgenden Wortlaut:

„Eine gute Ernte steht bevor! Unser Volk wird aus eigener Kraft seine Ernährung sicherstellen. Aber Tausende fleißiger Hände bauen unser Reich zu einer uneinnehmbaren Festung aus. Millionen ehemaliger Arbeitsloser schaffen und werken an unseren Autobahnen und unseren neuen Fabriken. Das deutsche Volk braucht Arbeitskräfte, um die Ernte unter Dach und Fach zu bringen. In solcher Zeit erwartet unser Führer von seiner Jugend, daß sie sich einsetzt, um die Ernte dieses Jahres zu bergen. Ich ordne daher an:

Der Ernteeinsatz erfolgt einzeln wie in Gruppen. Der Bannführer ist für den Einsatz seiner örtlichen Hitler-Jugend verantwortlich. Zu diesem Zweck wird er mit dem Kreisbauernführer aufs engste zusammenarbeiten. Zur Durchführung werden ferner Ernteeinsatzlager eingerichtet. Alle sonstigen Lager der HJ werden von ihren Lagerplätzen aus nach Vereinbarung mit der Kreisbauernschaft bei den Arbeitstätten helfen. Die Fahrtgruppen sind nach dem besten Bedarf und selbstständig vom Bannführer einzusetzen. Die städtischen Einheiten werden zum Wochenende eingesetzt. Der Ernteeinsatz erstreckt sich auf die Grünfütterernte, die Pflanzung, die Getreide- und Flachs- und Raps-ernte, auf die

Fallobst- und Beerenernte, die Hadfrucht- und Gemüseernte, sowie auf das Einmahlen von Bucheckern, Eicheln und Kastanien. Schuler an Schuler mit dem deutschen Bauern übernimmt die Jugend des Führers voll Dankbarkeit diese große Aufgabe. Wir wollen unserem Führer Freude machen!

Mit diesem Aufruf hat der Reichsjugendführer, der schon immer besonderes Verständnis für die Bedeutung des Bauerntums und die Aufgaben der Landwirtschaft gezeigt hat, eine Maßnahme eingeleitet, die vom deutschen Landvolk mit großer Genugtuung begrüßt werden wird. Die Hitler-Jugend, deren Landdiensteinsatz vom Reichsbauernführer auf dem letzten Reichsbauernntag in Goslar als eine der geschichtlichen Taten der HJ bezeichnet worden ist, reißt sich mit diesem neuen Großeinsatz in voller Front ein in den Kampf um die Sicherung der Nahrungsfreiheit des deutschen Volkes. In enger Zusammenarbeit mit dem Reichsnährstand wird der Einsatz der Jugend für die Ernte geregelt werden. Es werden nicht nur besondere Ernteeinsatzlager eingerichtet, sondern auch alle sonstigen Lagergruppen der HJ sollen bei den Erntearbeiten helfen. Ebenso werden natürlich die städtischen Einheiten eingesetzt. Für den Gartenbau ist die Tatsache besonders bedeutsam, daß diese Aktion erstmalig auch die Einbringung seiner Erzeugnisse garantiert. So wird die HJ in Erfüllung einer volkswirtschaftlichen Aufgabe dazu beitragen, die Ernährung unseres Volkes aus eigener Kraft sicherzustellen.